

1.3 Voraussetzungen gemäß § 12 Absatz 1 und der Anlage 3 TVÜ-Länder

Die Spalten der nachfolgenden Tabelle listen die Anspruchsvoraussetzungen auf.

Sind neben den allgemeinen Voraussetzungen auch **alle** Komponenten einer Zeile der unten genannten Tabelle erfüllt, besteht grundsätzlich dem Grunde nach Anspruch auf einen Strukturausgleich. Die Berechnung der Höhe und der Dauer des Strukturausgleiches erfolgt durch die Bezügestelle.

Entgelt- gruppe	Vergü- tungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stu- fe 1, 2 (bei In-Kraft- Treten TVÜ)	Lebensal- tersstufe bei In- Kraft-Treten TVÜ
3	VIII	ohne	OZ 2	25
3	VIII	ohne	OZ 2	27
3	VIII	ohne	OZ 2	29
3	VIII	ohne	OZ 2	31
3	VIII	ohne	OZ 2	33
3	VIII	ohne	OZ 2	35
3	VIII	ohne	OZ 2	37
6	VIb	ohne	OZ 2	29
6	VIb	ohne	OZ 2	31
6	VIb	ohne	OZ 2	33
6	VIb	ohne	OZ 2	35
6	VIb	ohne	OZ 2	37
6	VIb	ohne	OZ 2	39
8	Vc	ohne	OZ 2	37
8	Vc	ohne	OZ 2	39
9	Vb	ohne	OZ 1	29
9	Vb	ohne	OZ 1	31
9	Vb	ohne	OZ 1	33

Entgelt- gruppe	Vergü- tungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stu- fe 1, 2 (bei In-Kraft- Treten TVÜ)	Lebensal- tersstufe bei In- Kraft-Treten TVÜ
9	Vb	ohne	OZ 2	27
9	Vb	ohne	OZ 2	29
9	Vb	ohne	OZ 2	35
9	Vb	ohne	OZ 2	37
9	Vb	ohne	OZ 2	39
9	Vb	ohne	OZ 2	41
9	IVb	ohne	OZ 1	35
9	IVb	ohne	OZ 2	31
9	IVb	ohne	OZ 2	37
9	IVb	ohne	OZ 2	39
9	IVb	ohne	OZ 2	41
10	IVa	ohne	OZ 1	35
10	IVa	ohne	OZ 1	41
10	IVa	ohne	OZ 1	43
10	IVa	ohne	OZ 2	37
10	IVa	ohne	OZ 2	39
10	IVa	ohne	OZ 2	41
10	IVa	ohne	OZ 2	43
11	III	ohne	OZ 1	41
11	III	ohne	OZ 1	43
11	III	ohne	OZ 2	37
11	III	ohne	OZ 2	39
11	III	ohne	OZ 2	41
11	III	ohne	OZ 2	43
11	IIb	ohne	OZ 1	31
11	IIb	ohne	OZ 1	39
11	IIb	ohne	OZ 1	41
11	IIb	ohne	OZ 1	29
11	IIb	ohne	OZ 2	35
11	IIb	ohne	OZ 2	37
11	IIb	ohne	OZ 2	39
11	IIb	ohne	OZ 2	41
11	IIb	ohne	OZ 2	43
13	IIa	ohne	OZ 2	39
13	IIa	ohne	OZ 2	41
13	IIa	ohne	OZ 2	43
14	Ib	ohne	OZ 1	35
14	Ib	ohne	OZ 1	41
14	Ib	ohne	OZ 1	43
14	Ib	ohne	OZ 1	45
14	Ib	ohne	OZ 2	33
14	Ib	ohne	OZ 2	39
14	Ib	ohne	OZ 2	41
14	Ib	ohne	OZ 2	43
14	Ib	ohne	OZ 2	45
15	Ia	ohne	OZ 1	39
15	Ia	ohne	OZ 1	43
15	Ia	ohne	OZ 1	45
15	Ia	ohne	OZ 2	37
15	Ia	ohne	OZ 2	41
15	Ia	ohne	OZ 2	43
15	Ia	ohne	OZ 2	45
15 Ü	I	ohne	OZ 2	43
15 Ü	I	ohne	OZ 2	45

Hierbei beschreibt

a) die Spalte „Entgeltgruppe“

die Entgeltgruppe in welche die/der ehemalige Angestellte am 01.11.2006 in den TV-L übergeleitet wurde.

b) die Spalte „Vergütungsgruppe“

die Vergütungsgruppe der / des Angestellten nach der Anlage 1 a zum BAT, aus der die Überleitung gemäß Anlage 2 TVÜ-Länder erfolgt ist. Es ist auf die Vergütungsgruppe abzustellen, in welche die/der ehemalige Angestellte bei In-Kraft-Treten des TVÜ, als am 1.11.2006 bei Weitergeltung des BAT eingruppiert gewesen wäre. Die bisher vertretene Rechtauffassung, dass auf die Vergütungsgruppe abzustellen sei, in welche die /der ehemalige Angestellte bei In-Kraft-Treten des TVÜ-Länder originär eingruppiert war, wird nach dem Urteil des BAG vom 18. Oktober 2012 – 6 AZR 261/11 – aufgegeben.

c) die Spalte „Aufstieg“

mit dem Text „ohne“, dass aus der Vergütungsgruppe, aus der die Überleitung in den TV-L erfolgt ist, gemäß Anlage 1 a zum BAT kein Aufstieg (Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg) mehr möglich gewesen wäre.

d) die Spalte „Ortszuschlag Stufe 1, 2 bei In-Kraft-Treten TVÜ“

die Stufe des Ortszuschlags, die der/die Beschäftigte am 1. November 2006 erhalten hat. Bei dem Strukturausgleich wird nach der Stufe des Ortszuschlags nach altem Recht unterschieden. Maßgeblich ist nach § 12 Absatz 1 Satz 2 TVÜ-Länder die Stufe des Ortszuschlags, welche die/der Beschäftigte am 1. November 2006 bei Weitergeltung des BAT erhalten hätte. Nicht entscheidend ist, welche Stufe des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt eingeflossen ist. Es kommt vielmehr auf die tatsächlichen Verhältnisse des Familienstandes am 1. November 2006 an. Für Fälle, in denen § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT Anwendung finden würde (Konkurrenzregelung), gelten Besonderheiten.

e) die Spalte „Lebensaltersstufe bei In-Kraft-Treten TVÜ“

die Lebensaltersstufe der Grundvergütung der Vergütungsgruppe, aus der die Überleitung erfolgt sein muss. Diese Spalte der Tabelle enthält die Stufe, die für den in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten bei Fortgeltung des BAT am 1. November 2006 gegolten hätte. Bis zur Überleitung vorweggewährte Lebensaltersstufen (§ 27 Abschnitt C BAT) werden berücksichtigt. Da nach § 5 Absatz 4 eine im November 2006 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts eingetretene Stufensteigerung beim Vergleichsentgelt ohnehin berücksichtigt worden ist, ist stets die Stufe maßgebend, mit der die Beschäftigten in den TV-L übergeleitet worden sind.